

KATHOLISCHES BÜRO BERLIN-BRANDENBURG



Katholisches Büro Berlin-Brandenburg, Chausseestraße 128/129, 10115 Berlin

Stadtverwaltung Wildau
Frau Vogel
Karl-Marx-Str. 36
15745 Wildau
Per E-Mail: m.vogel@wildau.de

Katholisches Büro
Berlin-Brandenburg

Chausseestraße 128/129
10115 Berlin
Tel.: 030 / 280 464 - 28
Fax: 030 / 280 944 - 37
katholischesbuero@erzbistumberlin.de

Berlin, 21.09.2022

Sonntagsöffnungen der Stadt Wildau für das Jahr 2023

Sehr geehrte Frau Vogel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. August 2022 und für die Gelegenheit zur Stellungnahme vor Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Wildau zu verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2023.

I.

Der Sonntag besitzt einen besonderen, auch verfassungsrechtlich geschützten Wert als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung für die Bürgerinnen und Bürger. Der Antrag auf Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages am 3. Dezember 2023 und am 17. Dezember 2023 begegnet erheblicher verfassungsrechtlicher Bedenken. Die Bedeutung der Adventssonntage für das Kirchenjahr ist überragend. Diese Tage werden durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV in besonderer Weise geschützt. Insoweit muss das brandenburgische Ladenöffnungsgesetz hinter Verfassungsrecht zurücktreten. Vor diesem Hintergrund haben auch andere Bundesländer bereits ihre Ladenschlussgesetze angepasst und Sonntagsöffnungen während des Advents für unzulässig erklärt, vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 NLöffVZG idF. v. 15.05.2019, § 5 Abs. 3 LöffZG Schleswig-Holstein idF v. 01.12.2006, § 10 Abs. 3 LadSchlG Bremen idF v. 14.03.2017, § 10 Abs. 2 ThürLadÖffG idF v. 21.12.2011, § 10 Satz 2 LadöffnG Rheinlad-Pfalz idF v. 22.12.2015, § 8 Abs. 2 Satz 1 LÖG Saarland idF v. 04.12.2017, § 8 Abs. 3 LadÖG Baden-Württemberg idF v. 08.12.2017, § 14 Abs. 3 Satz 1 LadSchlG (Bayern) idF v. 31.08.2015.

Eine Festsetzung an gleich zwei Adventssonntagen sollte stets auf die Besonderheit des jeweiligen Ereignisses hin überprüft werden. Hier erscheint es fragwürdig, ob ein Ereignis noch

KATHOLISCHES BÜRO BERLIN-BRANDENBURG



als besonders gelten kann, wenn dieselbe Veranstaltung (hier der Weihnachtsmarkt) an zwei so eng aufeinander folgenden Terminen stattfinden soll. In der Hoffnung, dass wir alle ohne größere Einschränkungen das Weihnachtsfest mit unseren Familien und Liebsten verbringen können, würden wir Sie darum bitten, keine weiteren Alternativtermine für einen verkaufsoffenen Advent festzusetzen.

II.

Hinsichtlich der anderen aufgeführten Sonntage gibt es grundsätzlich keine weiteren Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Rafael Herrera Piekarski

Referent im Katholischen Büro Berlin-Brandenburg